
S 19 RA 1540/03

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	4
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	Ein Hochschul-Ingenieurökonom der als 1. Wirtschaftskontrolleur überwiegend ökonomische Tätigkeiten verrichtet hat unterliegt nicht dem Anwendungsbereich der AVItech. Es reicht für eine Einbeziehung nicht aus im Rahmen des Berufsbildes beschäftigt gewesen zu sein, es muss vielmehr eine ingenieurtechnische Tätigkeit vorliegen.
Normenkette	§ 1 AAÜG

1. Instanz

Aktenzeichen	S 19 RA 1540/03
Datum	09.08.2004

2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 RA 482/04
Datum	19.07.2005

3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. Auf die Berufung der Beklagten wird der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Dresden vom 9. August 2004 aufgehoben und die Klage abgewiesen.

II. Außergerichtliche Kosten sind für beide Rechtszüge nicht zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten darüber, ob die Beklagte als Versorgungsträger für das Zusatzversorgungssystem der Anlage 1 Nr. 1 zum Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG) verpflichtet ist, die Zeiten vom 01.03.1975 bis 12.03.1980, vom 10.11.1980 bis 05.07.1985 und vom 14.02.1986

bis 30.06.1990 als Zeiten der Zugehörigkeit zum Zusatz-versorgungssystem der technischen Intelligenz (AVItech) sowie die entsprechenden Arbeitsentgelte festzustellen.

Die am 15.12.1952 geborene Klägerin studierte vom 01.09.1971 bis 28.02.1975 an der Ingenieurhochschule Zwickau in der Fachrichtung sozialistische Betriebswirtschaft/Ingenieurökonomie in der Energieversorgung und Energieanwendung, wo sie mit Zeugnis vom 21.02.1975 die Berechtigung erhielt, die Berufsbezeichnung "Hochschul-Ingenieurökonom" zu führen. Im Anschluss hieran arbeitete die Klägerin mit Unterbrechungen nach § 246 Abs. 1 AGB der DDR 1977 (13.03.1980 bis 23.09.1980, 06.07.1985 bis 13.02.1986) ab dem 01.03.1975 als Wirtschaftskontrolleur, ab dem 01.01.1978 als Betriebswirtschaftler und ab dem 01.10.1989 als 1. Wirtschaftskontrolleur im VEB Elektrokombinat Ost, Abteilung Arbeitskraftberechnung (RAA), Dresden, der am 08.01.1980 als VEB Elektrokombinat Dresden in das Register der volkseigenen Wirtschaft der DDR (Register Nr. 766) eingetragen wurde. Mit Bescheid über die Feststellung der Gleichwertigkeit von Bildungsabschlüssen vom 24.05.2000 durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst wurde der Klägerin die Berechtigung zuerkannt, den Grad "Diplom-Wirtschaftsingenieur" (FH) zu führen.

Der freiwilligen Zusatzrentenversicherung (FZR) trat die Klägerin nicht bei. Eine Versorgungszusage ist ihr zu DDR-Zeiten nicht erteilt worden.

Am 04.10.2001 beantragte die Klägerin die Überführung von Zusatzversorgungsanwartschaften. Den Antrag lehnte der beklagte Versorgungsträger mit Bescheid vom 23.10.2002 und beständigem Widerspruchsbescheid vom 30.06.2003 ab. Bei Inkraft-Treten des AAÜG am 01.08.1991 habe die Klägerin keine Versorgungsanwartschaft im Sinne von § 1 Abs. 1 dieses Gesetzes gehabt. Sie sei weder in ein Versorgungssystem einbezogen gewesen, noch habe sie einen Anspruch auf eine Versorgungszusage gehabt. Im Juni 1990 habe sie dem Kreis der obligatorisch Versorgungsberechtigten nach den Regeln des § 1 Abs. 1 Satz 1 der 2. Durchführungsbestimmung vom 24.05.1951 nicht angehört. Sie sei zwar berechtigt gewesen, den Titel eines Ingenieurs bzw. Ingenieurökonom zu führen, sei jedoch nicht ingenieurtechnisch im Sinne der Versorgungsordnung als Ingenieur, sondern als Wirtschaftskontrolleur beschäftigt gewesen. Für den Anspruch auf eine Versorgungszusage komme es nach den Regelungen des Bundesrechts darauf an, dass der Betreffende die erforderliche Qualifikation erworben habe, im wesentlichen entsprechend dieser Qualifikation beschäftigt gewesen sei und die Beschäftigung für einen von der Versorgungsordnung erfassten Arbeitgeber verrichtet habe. Nur die bundesrechtskonforme Anwendung führe dazu, dass trotz des Verbots der Neueinbeziehung, welches bereits die DDR erlassen habe, auch die Personen bundesrechtliche Versorgungsanwartschaften hätten, die auf Grund der am 30.06.1990 gegebenen Sachlage bereits einen Anspruch auf Erteilung einer Versorgungszusage hatten.

Mit der am 31.07.2003 zum Sozialgericht Dresden erhobenen Klage hat die Klägerin ihr Begehren zur Feststellung von Zusatzversorgungsanwartschaften

weiterverfolgt. Sie erfüllt alle sachliche Voraussetzungen für eine Einbeziehung in die zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz. Insbesondere habe ihre Arbeit unmittelbar mit energiespezifischen technischen Prozessen zu tun gehabt. Ihre Tätigkeit als Betriebswirtschaftler und Wirtschaftskontrolleur habe im Wesentlichen den Reproduktionsprozess beinhaltet. Ohne Kenntnisse des technischen Sachverhalts bzw. des energiespezifischen Kraftwerksprozesses habe sie ihre Arbeit nicht ausführen können. Sie habe beispielsweise die Kohleanalyse, die beinhaltete, welche Brennstoffe in den Heizwerken beziehungsweise Heizkraftwerken einzusetzen gewesen seien, und die Auslastung dieser Werke geprüft. Sie habe Mängelursachen analysiert, die größten Teils auf technische Mängel zurückzuführen gewesen seien. Des Weiteren habe ihre Arbeit die Berichterstattung zum Bauprogramm des Betriebes beinhaltet. Dabei seien alle Projekte erfasst worden, die das Anlagevermögen, untergliedert nach Investitionsvorhaben und Instandhaltungsvorhaben, betroffen hätten. Auch habe sie die Energieerzeugung, wobei die Nutzung regenerativer Energien eine wesentliche Rolle gespielt habe, und die Energieverteilung analysiert. Bei Letzterem seien Kenntnisse zu Übertragungs- und Verteilungsanlagen unerlässlich gewesen. Wichtig sei die Spannung gewesen, mit der der Kunde versorgt worden sei. Um Preise beurteilen zu können, habe sie sich mit den Anlagen und Kundengruppen befassen müssen. Insgesamt habe sie Arbeiten ausgeführt, in denen die Kenntnis der technischen Prozesse Voraussetzung für die analytische Betrachtung gewesen sei.

Das Sozialgericht hat der Klage nach Anhörung der Beteiligten mit Gerichtsbescheid vom 09.08.2004 stattgegeben, den Bescheid vom 23.10.2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30.06.2003 aufgehoben und die Beklagte verpflichtet, den Zeitraum vom 01.03.1975 bis 12.03.1980, vom 10.11.1980 bis 05.07.1985 und vom 14.02.1986 bis 30.06.1990 als Zeit der Zugehörigkeit zum Zusatzversorgungssystem der technischen Intelligenz anzuerkennen. Die angefochtenen Entscheidungen seien rechtswidrig, da die verfolgten Ansprüche beständen. Die Klägerin habe Anspruch auf die begehrte Feststellung, da sie vom Anwendungsbereich des AAG erfasst werde. Nach Darstellung der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zur Feststellung fiktiver Zugehörigkeitszeiten von Versicherten, die zu DDR-Zeiten keine Versorgungszusage erhalten hatten, hat das Sozialgericht sodann ausgeführt, dass ein Anspruch auf Einbeziehung bestehe, da die Klägerin als "Hochschul-Ingenieurökonom" nach der Verordnung über die Führung der Berufsbezeichnung "Ingenieur" vom 12.04.1962 (GBl. II S. 278) bei der Führung des Titels "Ingenieur" dem Diplom-Ingenieur gleichgestellt gewesen sei. Auch sei der VEB Elektrokombinat D dem Namen und den vorliegenden Unterlagen nach ein dem volkseigenen Produktionsbetrieb der Industrie oder des Bauwesens im Sinne des Â§ 1 VO-AVltech i. V. m. Â§ 1 Abs. 1 Satz 1 der 2. DB gleichgestellter Betrieb gewesen. Die Klägerin habe als 1. Wirtschaftskontrolleur auch eine ihrer Ausbildung zum Hochschul-Ingenieurökonom entsprechende Tätigkeit ausgeübt. Ein Nichteinbezogener werde bundesrechtlich auf Grund seiner tatsächlich ausgeübten Beschäftigung nur dann von dem Zusatzversorgungssystem der technischen Intelligenz erfasst, wenn seine Beschäftigung sich nach Inhalt, Qualität und Umfang im wesentlichen als Bestätigung einer der in Â§ 1 Abs. 1

Satz 1 der 2. DB genannten herausgehobenen beruflichen Qualifikation erweise. Es reiche nicht, dass jemand die genannte Berufsbezeichnung haben f hren d rfen, die Besch ftigung habe viel mehr auch in der Aus bung des besonders qualifizierten Berufs erfolgen m ssen. Vorliegend sei darauf abzustellen, ob ein Ingenieur konom im Sinne seines qualifizierten Berufs eingesetzt gewesen sei. Dies ergebe sich aus der Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 12.06.2001 â   [B 4 RA 117/00 R](#) â   , in der dieses best tigt habe, dass die Besch ftigung eines Ingenieur konomen, der zeitweise als "Abschnittsleiter         " t tig gewesen sei, von der Versorgungsordnung der technischen Intelligenz erfasst sei, da er Aufgaben erf llt habe, die die Kenntnisse und Fertigkeiten eines Diplom-Ingenieur- konomen erfordert h tten, er also im Rahmen dieses Berufsbildes und nicht etwa berufsfremd eingesetzt gewesen sei. Die Annahme der Beklagten als richtig unterstellend, die Kl gerin sei  berwiegend verwaltungsm  ig-         t tig gewesen, l gen die Voraussetzungen f r eine Einbeziehung vor, da sie entsprechend ihres Berufsbildes als Ingenieur konom, der ingenieurtechnisch oder          oder an der Schnittstelle zwischen diesen beiden Gebieten t tig sei, gearbeitet habe.

Gegen den am 13.08.2004 zugestellten Gerichtsbescheid legte die Beklagte am 20.08.2004 Berufung ein. Sie f hrt insbesondere aus, dass die Verordnung  ber die zus tzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz nicht f r die gesamte technischen Intelligenz eingef hrt worden sei, sondern nur f r die ingenieurtechnisch T tigen, die hervorragenden Einfluss auf die Produktionsvorg nge h tte nehmen k nnen. Dies ergebe sich aus der Ersten Durchf hrungsbestimmung vom 26.09.1990 (GBI DDR 1950 Seite 1043), die den Kreis der Versorgungsberechtigten ausdr cklich als die technische Intelligenz umschrieben habe, die konstruktiv und sch  ferisch in einem Produktionsbetrieb verantwortlich t tig gewesen sei und hervorragenden Einfluss auf die Herstellungsvorg nge nehme. Die innerhalb eines Jahres nach Erlass der Verordnung ergangene Zweite Durchf hrungsbestimmung konkretisiere dieses Anliegen. Die ingenieurtechnische T tigkeit zeichne sich insbesondere durch die Gestaltung von Prozessen zur Produktion von Gebrauchswerten und Leistungen, mit denen gesellschaftliche und individuelle Bed rfnisse befriedigt w rden, die bewusste sch  ferische Anwendung der Natur- und Gesellschaftswissenschaften, die Anwendung von praktischen Erfahrungen zur st ndigen Erh hung des Niveaus der wissenschaftlichen Arbeitsorganisation, der Arbeitsgegenst nde und der Arbeitsmittel und damit Einflussnahme auf die Effektivit t der Produktionsprozesse, der Entwicklung und st ndige Verbesserung gedanklich vorweggenommener Erzeugnisse und Leistungen sowie die zu deren Produktion erforderlichen Verfahren und die ideelle Vorwegnahme zuk ftiger Arbeitsprozesse aus. Die Weiter- und Neuentwicklung von Gegenst nden und Prozessen sei ein wichtiges Merkmal, durch das sich ingenieurtechnische T tigkeiten mit unmittelbarem Einfluss auf den Produktionsprozess auszeichneten. Es sei nicht ersichtlich, dass die Kl gerin solche T tigkeiten ausge bt habe. Vorliegend sei die Kl gerin als Betriebswirtschaftlerin t tig gewesen. Der Gruppenleiter          Analyse sei f r die Erstellung der          Komplexanalyse des Betriebes und Untersuchung des Reproduktionsprozesses mit dem Ziel, Methoden und          Regelungen effektiver und wirksamer zu

gestalten, verantwortlich gewesen. Hierzu habe er entsprechende Vorlagen zu fertigen ge-habt. Er sei verantwortlich f  r die Erarbeitung des Jahresgesch  ftsberichts, die Kontrolle der Kostenentwicklung, der Material  konomie und der Entwicklung des Produktionsab-laufs, die Einsch  tzung der voraussichtlichen Erf  llung der Brutto- und Warenproduktion und anderer   konomischer Kennziffern gewesen. Daf  r habe er   konomische Kenntnisse umfassender Art   ber die Verfahren und Methoden der Ausarbeitung, Abrechnung und Kontrolle synthetischer   konomischer Kennzahlen ben  tigt, auch   ber Grundfondeffektivit  t, Eigenleistung, Betriebsergebnis, Preise, Selbstkosten, Rentabilit  t und Warenprodukti-on.

Die Beklagte beantragt,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Dresden vom 09.08.2004 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Kl  gerin beantragt,

die Berufung zur  ckzuweisen.

Sie h  lt die Gr  nde der angefochtenen Entscheidung f  r zutreffend und bezieht sich zur Begr  ndung auf das im erstinstanzlichen Verfahren Vorgetragene. Dar  ber hinaus f  hrt sie aus, dass f  r die ingenieurtechnische T  tigkeit auch der Erhalt eines I-Gehalts spreche. Im   brigen k  nne man nicht auf eine Verordnung von 1950 abstellen, nachdem sich in der darauf folgenden Zeit in der DDR viel ge  ndert habe.

Der Senat hat verschiedene Unterlagen, insbesondere den Registerauszug des VEB E   kombinats O   , aus dem Register der volkseigenen Wirtschaft in der DDR (Register-nummer 766), das Statut des VEB E   kombinats O   , das Statut der volkseigenen Energiekombinate und das Statut des VEB E   kombinats D    beigezogen.

Wegen der weiteren Einzelheiten zum Sach- und Streitstand wird auf die Gerichtsakten aus beiden Rechtsz  gen und die Verwaltungsakte der Beklagten Bezug genommen, die vorla-gen und Gegenstand der m  ndlichen Verhandlung gewesen sind.

Entscheidungsgr  nde:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ([      143](#), 151 Sozialgerichtsgesetz     SGG -) ist zul  ssig und in der Sache begr  ndet. Das Sozialgericht hat zu Unrecht der Klage statt-gegeben. Der angefochtene Bescheid vom 23.10.2002 in Gestalt des Widerspruchsbe-scheides vom 30.06.2003 ist rechtm   ig und verletzt die Kl  gerin nicht in ihren Rechten ([   54 Abs. 2 Satz 1 SGG](#)). Die Kl  gerin hat keinen Anspruch darauf, in einem Feststel-lungsverfahren des Versorgungstr  gers nach    8 AA  G, welches einem Vormerkungsver-fahren nach [   149 Abs. 5](#) Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI)   hnlich und

außerhalb des Rentenfeststellungsverfahrens des Rentenversicherungsträgers durchzuführen ist (vgl. BSG, Urteil vom 18.7.1996 – [4 RA 7/95](#) – in: [SozR 3-8570 Â§ 8 Nr. 2](#)), die Zeiträume vom 01.03.1975 bis 12.03.1980, vom 10.11.1980 bis 05.07.1985 und vom 14.02.1986 bis 30.06.1990 als Zeiten der Zugehörigkeit zum Zusatzversorgungssystem der technischen Intelligenz sowie die in dieser Zeit tatsächlich erzielten Arbeitsentgelte festgestellt zu erhalten.

In dem Verfahren nach Â§ 8 AAÖG ist die Beklagte nur dann zu den von der Klägerin begehrten Feststellungen verpflichtet, wenn diese dem persönlichen Anwendungsbereich des AAÖG unterfällt (Â§ 1 Abs. 1 AAÖG). Erst wenn dies zu bejahen ist und die Vorschriften des AAÖG überhaupt auf die Klägerin Anwendung finden, ist in einem weiteren Schritt festzustellen, ob sie Beschäftigungszeiten zurückgelegt hat, die einem Zusatzversorgungssystem, hier der AVltech, zuzuordnen sind (Â§ 5 AAÖG). Vorliegend ist eine Anwendung des AAÖG (Â§ 1 AAÖG) zu verneinen.

Nach Â§ 1 Abs. 1 AAÖG gilt das Gesetz für Ansprüche und Anwartschaften (=Versorgungsberechtigungen), die auf Grund der Zugehörigkeit zu Versorgungssystemen im Beitrittsgebiet erworben worden sind (Satz 1). "Erworben worden sind" in diesem Sinne aus der Perspektive des am 01.08.1991 in Kraft getretenen AAÖG (Art. 3 RÖG) vom 25.07.1991 ([BGBl. I S. 1606](#)) Versorgungsanwartschaften auch, wenn Nichteinbezogene rückschauend nach den Regeln der Versorgungssysteme, soweit sie auf Grund des Einigungsvertrages vom 31.08.1990 ([BGBl. II S. 889](#)) Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet H Abschnitt III Nr. 9 am 03.10.1990 zu sekundärem Bundesrecht geworden waren, praktisch und rechtsgrundsätzlich im Regelfall am 30.06.1990 (vgl. Anl. II Kapitel VIII Sachgebiet F Abschnitt II Nr. 8, Â§ 22 Rentenangleichungsgesetz vom 28.6.1990, GBl. I S. 495) hätten einbezogen werden müssen. Dies wäre der Fall, wenn sie ohne erfolgte Einzelfallregelung (Versorgungszusage, Einzelentscheidung, Einzelvertrag) auf Grund der am 30.06.1990 gegebenen Sachlage nach der am 31.07.1991 gebotenen bundesrechtlichen Sicht einen Rechtsanspruch auf eine Versorgungszusage nach den Regelungen der Versorgungssysteme unter Beachtung des Gleichheitsgebotes gehabt hätten (BSG, Urteil vom 31.07.2002 – [B 4 RA 21/02 R](#) –; Urteil vom 10.04.2002 – [B 4 RA 56/01 R](#) –; Urteil vom 09.04.2002 – [B 4 RA 31/01 R](#)). Schließlich wird nach Â§ 1 Abs. 1 Satz 2 AAÖG eine Versorgungsanwartschaft fingiert, wenn in der DDR zu irgend einem Zeitpunkt einmal eine durch Einzelfallregelung konkrete Aussicht bestand, im Versorgungsfall Leistungen zu erhalten, diese Aussicht (Anwartschaft) aber auf Grund der Regelungen der Versorgungssysteme vor dem 01.07.1990 wieder entfallen war (vgl. hierzu BSG, Urteil vom 10.04.2002 – [B 4 RA 34/01 R](#) – m.w.N.).

Da die Klägerin zu keinem Zeitpunkt in der DDR eine Versorgungszusage (Art. 19 Satz 1 Einigungsvertrag) und auch keinen Einzelvertrag mit der konkreten Aussicht hatte, bei Eintritt des Versorgungsfalls Leistungen zu erhalten und auch insoweit keine Rehabilitationsentscheidung vorliegt, und schließlich auch nicht der Leistungsfall (Alter, Invalidität) eingetreten ist und bereits deshalb kein Anspruch "erworben" worden ist, können die Vorschriften des AAÖG mithin auf sie nur Anwendung finden, wenn ihr aus bundesrechtlicher Sicht nach den Gegebenheiten

der DDR, d.h. nach den insoweit vom Einigungsvertrag noch partiell übernommenen Regelungen der Versorgungssysteme, wären diese unter Beachtung des Gleichheitsgebotes umgesetzt worden, eine Anwartschaft auf eine Versorgung am 30.06.1990 hätte eingeräumt werden müssen, sie also, wäre der Versorgungsfall zu diesem Zeitpunkt eingetreten, zum 01.07.1990 im (jetzt) rechtsstaatlichen Umfeld ("kraft Gesetzes") Leistungen aus dem Versorgungssystemen beanspruchen könnten. Dies wäre der Fall gewesen, wenn die Klägerin nach den Regelungen des Versorgungssystems "obligatorisch" im Sinne einer "gebundenen Verwaltung" ohne Ermessensspielraum des Versorgungsträgers in den Kreis der Versorgungsberechtigten hätte einbezogen werden müssen, weil die abstrakt-generellen Voraussetzungen hierfür insoweit am 30.06.1990 erfüllt waren (vgl. BSG, Urteil vom 31.07.2002 – [B 4 RA 21/02 R](#) –). Demgegenüber waren auch aus bundesrechtlicher Sicht diejenigen nicht einbezogen, die nach den einschlägigen Versorgungsordnungen oder Durchführungsbestimmungen oder sonstigen Regelungen der ehemaligen DDR lediglich durch Einzelvertrag oder Einzelentscheidung oder Ermessensentscheidung hätten einbezogen werden können; denn eine derartige (Ermessens-) Entscheidung, die auch der Erzeugung politischen und gesellschaftlichen Wohlerhaltens diene, könnte allein aus der sich der DDR und nach deren Maßstäben getroffen werden. Mangels sachlich objektivierbarer, bundesrechtlich nachvollziehbarer Grundlage kann eine solche Ermessensentscheidung nicht rückschauend ersetzt werden (vgl. BSG, a.a.O.; Urteil vom 10.04.2002 – [B 4 RA 10/02 R](#) –).

Nach dieser Vorgabe steht der Klägerin der streitbefangene Anspruch nicht zu. Im Hinblick auf den streitigen Zeitraum kommt eine Anspruchsberechtigung nur nach § 1 Abs. 1 Satz 1 AAÜG in Betracht. Die Klägerin fällt nicht unter den Anwendungsbereich des AAÜG, da sie am 30.06.1990 keine Versorgungsanwartschaft im oben genannten Sinn aus bundesrechtlicher Sicht "erworben" hat. Die Klägerin hatte am 30.06.1990 keinen "fiktiven" Anspruch auf die Erteilung einer Versorgungszusage nach den insoweit maßgeblichen Vorschriften der AVItech aus bundesrechtlicher Sicht gehabt. Die maßgeblichen sekundär-bundesrechtlichen Regelungen ergeben sich insoweit aus den Texten der Verordnung über die zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (VO-AVItech) vom 17.08.1950 (GBl. 844) und der Zweiten Durchführungsbestimmung zur VO-AVItech (2. DB) vom 24.05.1951 (GBl. 487). Die Erste Durchführungsbestimmung zur VO-AVItech (1. DB) vom 26.09.1950 (GBl. 1043) hat für die Auslegung nur historische Bedeutung; denn sie ist durch die 2. DB mit Wirkung vom 01.05.1951 außer Kraft gesetzt worden (vgl. § 10 Abs. 2 der 2. DB). Für das Sprachverständnis dieser Texte kommt es grundsätzlich auf den staatlichen Sprachgebrauch der DDR am 30.06.1990 an, an den der Bundesgesetzgeber zum 03.10.1990 angeknüpft hat.

Zu Bundesrecht sind alle diejenigen Regelungen der AVItech geworden, die als zwingende Bestimmungen gebundenen Verwaltungshandelns verstanden werden können. Hierzu gehören im Wesentlichen § 1 der VO-AVItech in der Bedeutung, die er durch § 1 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 sowie § 2 der 2. DB gefunden hat. Die

anderen Texte haben hierfür nur ergänzende Bedeutung im Zusammenhang mit der historischen Auslegung (vgl. BSG Urteile vom 09.04.2002 – [B 4 RA 31/01 R](#); [B 4 RA 3/02 R](#)). Nicht hingegen zu Bundesrecht geworden sind die Vorschriften über die Zuteilung von Versorgungszusagen (§ 3 der 2. DB) sowie diejenigen, die eine bewertende oder eine Ermessensentscheidung eines Betriebes, Direktors, einer staatlichen Stelle der DDR etc. vorsahen.

Ein solcher Anspruch hängt gemäß § 1 VO-Alttech und der 2. DB von drei Voraussetzungen ab (vgl. hierzu u.a.: BSG vom 09.04.2002, [SozR 3-8570 Â§ 1 Nr. 2](#) und 6). Generell war dieses System eingerichtet für

(1) Personen, die berechtigt waren, eine bestimmte Berufsbezeichnung zu führen, (persönliche Voraussetzung), und (2) die entsprechende Tätigkeit tatsächlich ausgeübt haben (sachliche Voraussetzung), und zwar (3) in einem volkseigenen Produktionsbetrieb der Industrie oder des Bauwesens oder in einem diesen gleichgestellten Betrieb (betriebliche Voraussetzung).

Die Klägerin erfüllt zwar die persönliche und auch die betriebliche Voraussetzung. Sie hat am 06.07.1961 den Titel eines "Hochschul-Ingenieurökonom" erworben. Nachdem § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Führung der Berufsbezeichnung "Ingenieur" vom 12.04.1962 (GBl. II S. 278) Diplomingenieurökonomie und Ingenieurökonomie bei der Führung des Titels "Ingenieur" den Ingenieuren gleichstellt, war die Klägerin berechtigt, eine der in § 1 Abs. 1 der 2. DB aufgeführten Berufsbezeichnungen zu führen. Auch war sie am maßgeblichen Stichtag in einem dem volkseigenen Produktionsbetrieb der Industrie und des Baus gleichgestellten Betrieb beschäftigt. Sie verwirklicht aber nicht die sachliche Voraussetzung. Ein Anspruch der Klägerin auf Feststellung von fiktiver Zugehörigkeitszeit für die hier streitigen Zeiträume scheitert daran, dass sie tatsächlich keine Tätigkeit ausgeübt hat, die von der Versorgungsordnung erfasst wurde. Sie hatte keine ingenieurtechnische, sondern eine ökonomische Tätigkeit inne.

Die Klägerin war im streitgegenständlichen Zeitraum als Wirtschaftskontrolleur, Betriebswirtschaftler und am 30.06.1990 als 1. Wirtschaftskontrolleur beschäftigt. Bereits nach dem eigenen Vortrag der Klägerin steht zur Überzeugung des Senats fest, dass diese überwiegend betriebswirtschaftlich, nicht aber ingenieurtechnisch tätig war. Ihrer Verantwortung oblag im großen Umfang Analysetätigkeiten, so z.B. über die Energieerzeugung und Energieverteilung, den Kohlebrennstoffeinsatz im Kraftwerk, die Werksauslastung. Dies wird auch durch die vorgelegten betrieblichen Unterlagen bestätigt. So wird in der Niederschrift über ein Leistungsgespräch zur Einschätzung erbrachter Leistungen vom 13.09.1989 gerade "die termin- und qualitätsgerechte Bearbeitung von Analysen" durch die Klägerin aufgeführt. Des Weiteren hat sie, wie sie selbst vorträgt, zum Bauprogramm, unterteilt nach Investitionsvorhaben und Instandhaltungsvorhaben, Bericht erstattet. Dies sind alles betriebswirtschaftliche Tätigkeiten, die im analytischen und statistischen Bereich liegen. Auch nach der Rahmenrichtlinie für die neue Gliederung der Beschäftigten der Industrie und des Bauwesens (GBl. I 1975 S. 1), die die

Beschäftigten der Industrie und des Bauwesens nach Arbeitsbereichen gliedert, ist die Tätigkeit im Rahmen der Wirtschaftskontrolle dem Leitungs- und produktionssichernden Bereich zuzuordnen (45 Wirtschaftskontrolle), nicht jedoch den produzierenden Bereichen.

Danach steht zur Überzeugung des Senats fest, dass die Klägerin überwiegend betriebswirtschaftlich, nicht aber ingenieurtechnisch tätig war. Ihre Tätigkeit war für die erfolgreiche Durchführung eines reibungslosen Produktionsprozesses erforderlich. Dazu waren ingenieurtechnische Kenntnisse hilfreich und teilweise auch geboten. Dies ändert jedoch nichts an dem Umstand, dass die eigentliche Tätigkeit, nämlich die Betriebskontrolle, im Wesentlichen an sich nicht technisch war.

Die von der Klägerin ausgeübte ökonomische Tätigkeit rechtfertigt keine Einbeziehung in das Zusatzversorgungssystem der technischen Intelligenz, denn sie ist nicht einer zusatzversorgungsrelevanten Tätigkeit gleichzustellen. Für eine Einbeziehung reicht es nicht aus, dass ein Ingenieurökonom, der aufgrund seiner Ausbildung neben ökonomischen auch naturwissenschaftlich und technische Kenntnisse besitzt und daher im Grenzbereich beider Aufgabengebiete tätig wird, konkret im Rahmen seines Berufsbildes beschäftigt gewesen und nicht etwa berufs fremd eingesetzt worden war, er muss viel mehr tatsächlich ingenieurtechnisch tätig gewesen sein.

Der Wortlaut und Sinn der Versorgungsordnung spricht für eine Einschränkung auf ingenieurtechnische Tätigkeiten. Nach der Prambel der Verordnung über die zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben vom 17.08.1950 (GBl. I Nr. 93 S. 839) sollte die technische Intelligenz Anspruch auf einen höheren Lebensstandard haben, da die "allseitige Entwicklung der wissenschaftlichen Forschungsarbeit und der Technik für den schnelleren planmäßigen Aufbau der Friedenswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik von großer Bedeutung" ist und die technische Intelligenz vor allem "diese großen wissenschaftlichen und technischen Aufgaben durchzuführen hat". Dementsprechend bestimmte die später aufgehobene 1. Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben vom 26.09.1950 (GBl. S. 1043) in § 1 Satz 1, dass zu den Kreis der Versorgungsberechtigten Ingenieure, Chemiker und Techniker, "die konstruktiv und schöpferisch in einem Produktionsbetrieb verantwortlich tätig sind und hervorragenden Einfluss auf die Herstellungsvorgänge nehmen" zählen. Hieraus folgt, dass nur die unmittelbare technische Mitwirkung bei der industriellen Fertigung von Produkten (Produktionsprozess) hat rentenrechtlich in besonderer Weise zusätzlich begünstigt werden sollen. Auch die 2. Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben vom 24.05.1951 (GBl. S. 487) macht bei der Einbeziehung einen Unterschied zwischen ingenieur- und verwaltungstechnischen Tätigkeiten. Gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 können auf Antrag des Werkdirektors auch andere Personen, die verwaltungstechnische Funktionen bekleiden, wie

Stellvertretende Direktoren, Produktionsleiter, Abteilungsleiter etc., eingereicht werden, ebenfalls Leiter von produktionstechnischen Abteilungen und andere Spezialisten, die nicht den Titel eines Ingenieurs oder Technikers haben, aber durch ihre Arbeit bedeuten-den Einfluss auf den Produktionsprozess ausÃ¼ben. Auch hieraus folgt, dass durch die Ver-sorgungsordnung nur rein ingenieurtechnische TÃ¤tigkeiten einbezogen werden sollten. Dies stimmt auch mit dem SprachverstÃ¤ndnis der DDR Ã¼berein. Danach wurde als ingeni-eurtechnisches Personal diejenigen BeschÃ¤ftigten verstanden, die in den produzierenden Einheiten der Betriebe fÃ¼r die DurchfÃ¼hrung des technologischen Prozesses eingesetzt wa-ren und deren Funktion lt. Stellenplan eine abgeschlossene Ausbildung als Techniker, Fach- oder Hochschulkader voraussetzt (vgl. Ã¶konomisches Lexikon, 3. Auflage 1979, Verlag der Wirtschaft, Berlin; Rahmenrichtlinie fÃ¼r die neue Gliederung der BeschÃ¤ftigten der Industrie und des Bauwesens [GBl. 1975 S. 1]).

Die KlÃ¤gerin konnte allenfalls im Wege einer Einzel (Ermessens-) Entscheidung nach Â§ 1 Abs. 1 Satz 2 der 2. DB zur AVItech eine ZugehÃ¶rigkeit zum Versorgungssystem erlangen. Danach konnten auf Antrag des Werkdirektors auch Personen mit bestimmten Funktionen und Aufgaben unter weiteren Voraussetzungen in das Versorgungssystem einbezogen werden. Eine derartige Entscheidung kann â nach Bundesrecht â als AnknÃ¼pfung nicht in Betracht kommen, weil im Hinblick auf eingerÃ¤umte EntscheidungsspielrÃ¤ume insoweit auf eine gegebenenfalls willkÃ¼rliche gleichheitswidrige Verwaltungspraxis der DDR zu-rÃ¼ckgegriffen werden mÃ¼sste (vgl. BSG, Urt. vom 9.4.2002 â [B 4 RA 25/01 R](#)).

Soweit die KlÃ¤gerin in diesem Zusammenhang die Ansicht vertritt, eine Vergleichbarkeit sei deshalb gegeben, da sie wie ein Ingenieur mit einem I â Gehalt entlohnt worden sei, greift dieser Einwand im hier zu beurteilenden Zusammenhang nicht; denn dabei handelt es sich ausschlieÃlich um arbeitsrechtliche und arbeitsorganisatorische Fragen, nicht hin-gegen um solche, die fÃ¼r die Bejahung eines (fiktiven) Anspruchs auf Einbeziehung in die AVItech nach den allein maÃgeblichen versorgungsrechtlichen Regelungen relevant sind.

Die Kostenentscheidung beruht auf den [Â§ 193](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG).

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision liegen nicht vor ([Â§ 160 Abs. 2 SGG](#)). Insbesondere sieht der Senat keine Divergenz zur Entscheidung des BSG vom 12.06.2001 â [B 4 RA 117/00 R](#). In dem Revisionsverfahren war streitig, ob der dortige KlÃ¤ger â der ebenfalls berechtigt war, die Berufsbezeichnung "Ingenieur-Ã¶konom" zu fÃ¼hren â die persÃ¶nliche (berufliche) Voraussetzung fÃ¼r einen fiktiven Feststellungsanspruch von ZugehÃ¶rigkeitszeiten zur AVItech erfÃ¼llte. Dies hat das BSG unter Hinweis auf Â§ 1 Abs. 2 der Verordnung Ã¼ber die FÃ¼hrung der Berufsbezeichnung "Ingenieur" vom 12.04.1962 (GBl. II S. 278) bejaht. Zur sachlichen und betrieblichen Voraussetzung hatte das BSG hingegen keine eigene Bewertung zu treffen, weil es an die tatsÃ¤chlichen Feststellungen des Sozialgerichts und dessen widerspruchsfreie BeweiswÃ¼rdigung, die offensichtlich nicht mit zulÃ¤ssigen und begrÃ¼ndeten RevisionsgrÃ¼nden gerÃ¼gt worden sind,

gebunden war (vgl. [Â§ 163 SGG](#)). Damit weicht der Senat vorstehend auch nicht etwa von einem Rechtssatz des BSG ab, denn soweit das BSG in dem genannten Revisionsverfahren dargestellt hat, dass der dortige KlÃ¤ger im streitigen Zeitraum Aufgaben erfÃ¼llt habe, welche die Kenntnisse und Fertigkeiten eines Diplom-Ingenieur-Ã¶konomen erforderten, er also konkret im Rahmen dieses Berufsbildes beschÃ¤ftigt und nicht berufsfremd eingesetzt gewesen sei, verweist es ausdrÃ¼cklich auf die bindenden Feststellungen des Sozialgerichts, wonach der dortige KlÃ¤ger in erster Linie ingenieurtechnische Aufgaben wahrgenommen habe, die mit der Revision nicht angegriffen worden waren. Daraus ist nicht etwa ein Rechtssatz dahingehend abzuleiten, dass es fÃ¼r einen fiktiven bundesrechtlichen Feststellungsanspruch von ZugehÃ¶rigkeitszeiten zur AVIttech ausreiche, dass der Betroffene (bei ErfÃ¼llung der persÃ¶nlichen und betrieblichen Voraussetzungen) im Rahmen seines Berufsbildes als Ingenieur-Ã¶konom auch ausschlieÃlich Ã¶konomisch-verwaltend tÃ¤tig sein brauchte.

Erstellt am: 28.02.2006

Zuletzt verÃ¤ndert am: 23.12.2024